

Aktuelle Einreiseregeln in Österreich

Überblick über die Einreise nach Österreich

Hier finden Sie die aktuellen Österreichischen Einreiseregeln, die mit 27.11.2021 Änderungen erfahren haben.

-> [Einen zusammenfassenden Überblick finden Sie in dieser Tabelle/](#)

Stand 27.11.2021

Einreise aus Anlage-1-Ländern:

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Südkorea, Spanien, Taiwan, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vietnam, Zypern.

2,5G-Regel:

Personen, die aus einem Land der Anlage 1 einreisen und die sich in den letzten 10 Tagen nur in einem Anlage-1-Land oder Österreich aufgehalten haben, können – sowohl bei beruflichen als auch bei privaten und touristischen Reisen (!) - unter folgenden Voraussetzungen quarantänefrei einreisen – hier wird die sogenannte 2,5G-Regel (Geimpfte, Genesene, PCR-Getestete) angewandt:

Vorzuweisen ist,

- für Geimpfte: ein ärztliches Zeugnis (gemäß Anlage A oder Anlage B) über den Impfstatus oder ein Impfbzertifikat in DE oder EN.
- für Genesene: ein ärztliches oder behördliches Genesungszertifikat in DE oder EN über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion (z.B. österr. Absonderungsbescheid).
- für Getestete: ein ärztliches Zeugnis (gemäß Anlage A oder Anlage B) über den Teststatus oder ein schriftliches Testergebnis über einen negativen Test (PCR max. 72h alt).

Kann keine der oben angeführten Unterlagen vorgewiesen werden, darf trotzdem eingereist werden, jedoch ist vor Einreise die digitale Einreiseanmeldung durchzuführen und unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 24 Stunden, ein Test (PCR) nachzuholen; in der Zwischenzeit wird keine Quarantäne vorgeschrieben!

Sonderregelung für Pendler:

- Regelmäßiger Pendlerverkehr (Beruf, Familie, Schule/Studium – mind. einmal monatliche Pendelbewegung): im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs findet die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) Anwendung. **Dadurch kann quarantänefrei und ohne Einreiseanmeldung eingereist werden.**
- Hinweis: Testgültigkeit beim Pendlerverkehr: PCR 72h, Antigen 24h
- Bei Einreise aus Staaten der Anlage 2 (Virusvariantengebiete) findet das Pendlerprivileg keine Anwendung.

Einreise aus sonstigen Staaten:

Sonstige Staaten: Staaten, die nicht in der Anlage 1 oder 2 gelistet sind.

- **Vollständig Geimpfte und Genesene** können quarantänefrei und ohne Einreiseanmeldung einreisen.
- **PCR-Getestete** (der Testnachweis ist bereits bei der Einreise mitzuführen!) müssen die digitale Einreiseanmeldung durchführen und eine 10-tägige Quarantäne beachten, aus der sie sich frühestens am 5. Tag mit einem PCR-Test freitesten können. Die Freitestung ist auch möglich durch Erbringung eines Genesenennachweises gem. Anlage H oder Anlage I (Nachweis, dass trotz positivem Testergebnis keine Ansteckungsgefahr

besteht).

Ausnahmen:

- **Einreisen zu beruflichen Zwecken** aus sonstigen Staaten sind quarantänefrei und ohne Einreiseanmeldung mit der **2,5G-Regel (geimpft, genesen, PCR-getestet)** möglich (Nachweise mitführen!).
Einreisebestimmungen Mitarbeiter: Eine Arbeitsbestätigung (Vertrag) als Nachweis der berufsbedingten Einreise ist mitzuführen. Bei Einreisen aus Nicht-EU-Staaten ist auf eine Arbeitsbewilligung und auch ein aufrechtes Visum zu achten. -> **ACHTUNG:** Die Einreise muss zur Arbeitsaufnahme erfolgen oder aber es muss schon die Ausreise aus Österreich beruflich bedingt gewesen sein damit auch die Rückreise nach Österreich als beruflich bedingt gilt. **Rückreisen nach Urlaubsfahrten zählen nicht zu den quarantänebefreienden Ausnahmebestimmungen.**
- **Sonderregelung für Pendler:**
 - Regelmäßiger Pendlerverkehr (Beruf, Familie, Schule/Studium – mind. einmal monatliche Pendelbewegung): im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs findet die **3G-Regel** (geimpft, genesen, getestet) Anwendung. **Dadurch kann quarantänefrei und ohne Einreiseanmeldung eingereist werden.**
 - **Hinweis:** Testgültigkeit beim Pendlerverkehr: PCR 72h, Antigen 24h
 - Bei Einreise aus Staaten der Anlage 2 (Virusvariantengebiete) findet das Pendlerprivileg keine Anwendung.

Sonderregelungen gibt es für die Einreisen aus Anlage 2-Ländern

Anlage 2-Länder (Virusvariantengebiete): Botswana, Eswatini, Lesotho, Mosambik, Namibia, Simbabwe und Südafrika

- Für berufliche Einreisen aus Anlage 2-Ländern ist ein PCR-Test (max. 72h alt, der Testnachweis ist bereits bei der Einreise mitzuführen!) notwendig und eine Quarantänpflicht einzuhalten (10 Tage mit Freitestmöglichkeit frühestens am 5. Tag mittels PCR-Test). Die Freitestung ist auch möglich durch Erbringung eines Genesenennachweises gem. Anlage H oder Anlage I (Nachweis, dass trotz positivem Testergebnis keine Ansteckungsgefahr besteht).
- Verbot bestimmter touristischer Einreisen: Einreisen zu touristischen Zwecken von Drittstaatsangehörigen aus Anlage 2-Ländern sind weiterhin verboten.
- Anstatt eines PCR-Tests bei der Einreise ist auch ein Genesenennachweis gem. Anlage H oder Anlage I möglich. Dieser Nachweis bestätigt, dass trotz positivem Testergebnis keine Ansteckungsgefahr besteht und ist ausschließlich für Genesene möglich, die nach einer überstandenen Infektion und bei nachweislich nicht relevanter epidemiologischer Gefahr nach wie vor positive Testergebnisse aufweisen.

Achtung!

- Eine digitale Einreiseanmeldung (Pre-Travel-Clearance) muss grundsätzlich ausgefüllt werden! Diese kann frühestens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen. (Ausnahme Pendler – die Registrierung von Pendlern muss nur alle 28 Tage erneuert werden.)
- Eine digitale Einreiseanmeldung (Pre-Travel-Clearance) muss nicht abgegeben werden, wenn man aus Anlage-1-Staaten einreist, man sich in den letzten 10 Tagen nur in diesen Staaten oder in Österreich aufgehalten hat und mit der 2,5-G-Regel einreist. Reist man ungeimpft, ungenesen und ohne Test ein, muss man - wie oben beschrieben - den Test innerhalb von 24h nachholen; in diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Einreiseanmeldung (Pre-Travel-Clearance) weiter.
- Bei Einreisen aus sonstigen Staaten entfällt die Registrierungspflicht bei Pendlern, beruflichen Reisen und bei Geimpften.
- Die bisherigen Ausnahmetatbestände von der gesamten Einreiseverordnung (z.B. für Personen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs, für Transitpassagiere/Durchreisende durch Österreich ohne Zwischenstopp, für Personen im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt) bleiben unverändert!

Sonderbestimmungen für Kinder:

Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den sie begleitenden Erwachsenen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne für diese als beendet..

WICHTIGE Begriffsbestimmungen bzw. Anforderungen

a) Für „Geimpfte“ nach der österreichischen Einreiseverordnung müssen für die Begünstigungen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ab dem 22. Tag der Impfung, wo nur eine Einzeldosis (liegt nicht länger als max. 270 Tage zurück) vorgesehen ist, oder
- nach der Zweitimpfung bei Impfstoffen mit zwei Dosen (wobei diese nicht länger als 360 Tage, ab dem 6. Dezember 2021 max. 270 Tage, zurückliegen darf und zwischen dieser und der Erstimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen), oder
- wenn mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung liegt nicht länger als 360 Tage, ab dem 6. Dezember 2021 max. 270 Tage, zurück)

- bei jeder weiteren (Auffrischungs-)Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage bzw. ab dem 6. Dezember 2021 max. 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der vorherigen Punkte mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

b) Für „Genesene“ nach der Einreiseverordnung müssen für die Begünstigten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein ärztliches Zeugnis (gemäß der neuen Anlage A oder Anlage B) oder ein ärztliches oder behördliches Genesungszertifikat in DE oder EN (z.B. österreichischer Absonderungsbescheid) über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion.
- Im Fall einer PCR-Testverpflichtung bei der Einreise: Personen, die weiterhin ein positives Testergebnis aufweisen, können mit einer ärztlichen Bestätigung, dass sie keine epidemiologische Gefahr darstellen (gemäß der (neuen!) Anlage H (DE) bzw. Anlage I (ENG)), einreisen.

c) Für „Getestete“ nach der Einreiseverordnung muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- ein negatives PCR-Testergebnis (max. 72 Stunden alt)

Nähere Informationen zur Online-Registrierung sowie den Link auf die Website finden Sie hier.

Zur Erinnerung: Zusätzlich zu den Einreiseregeln in Österreich müssen auch immer die jeweiligen Einreiseregeln in dem anderen Reiseland beachtet werden. Nähere Informationen dazu finden Sie hier:

Einreiseregeln in Deutschland:

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-deutschland.html>

Einreiseregeln in Italien

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/italien-bulletin-corona-virus.html>

Einreiseregeln in der Schweiz:

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-newsticker-schweiz.html>

Sie sind an den Einreiseregeln in anderen Ländern interessiert:

Über www.wko.at/aw können Sie unter „Land wählen“ das gewünschte Land angeben und auf der dortigen Länderseite unter der Schlagzeile „Coronavirus: Situation in...“ detaillierte Informationen abrufen.

Stand: 27.11.2021